Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/22/EG des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung"

KOM(2007) 292 endg. — 2007/0102 (COD)

(2008/C 10/15)

Der Rat beschloss am 2. Juli 2007, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b) des EG-Vertrags um Stellungnahme zu obenerwähnter Vorlage zu ersuchen.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 6. September 2007 an. Berichterstatter war Herr JÍROVEC.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 438. Plenartagung am 26./27. September 2007 (Sitzung vom 26. September) mit 152 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Schlussfolgerungen

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss nimmt die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kenntnis.
- 1.2 Der Ausschuss begrüßt die Vereinfachung und Klarstellung der geltenden Rechtsvorschriften für die Bürger wie auch die Unternehmen, die pharmazeutische Produkte für Tiere anbieten.
- 1.3 Der Richtlinienvorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, werden doch nur begrenzte Änderungen aufgrund der neuesten wissenschaftlichen Daten und Gutachten von Sachverständigen vorgenommen.
- 1.4 Ferner wird in diesem Richtlinienvorschlag die Frage der Einfuhr von zur Lebensmittelerzeugung gehaltenen Tieren aus Drittländern aufgegriffen.
- 1.5 Er steht nicht im Widerspruch zu den im Rahmen der WTO eingegangenen Verpflichtungen.
- 1.6 Das künftige Verbot von 17-β-Östradiol und seiner esterartigen Derivate wird höchstens vernachlässigbare Folgen für die Landwirtschaft und das Wohlergehen der Tiere haben.
- 1.7 Die Festlegung eines Höchstgehalts für Rückstände ist nicht erforderlich.
- 1.8 Der Richtlinienvorschlag wird so gut wie keine Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen nach sich ziehen.

2. Ziel des Vorschlags

2.1 Mit diesem Vorschlag soll die Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 (geändert durch die Richtlinie 2003/74/EG) geändert werden. In dem Richtlinienvorschlag wird das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe zur Verabreichung an Tiere, die zur Gewinnung von Fleisch und anderen Erzeugnissen für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, zu anderen als den in Artikel 4 Nummer 2 vorgesehenen Zwecken verboten.

Nicht zugelassene Stoffe:

Gruppe A:

- thyreostatische Stoffe,

- Stilbene, Stilbenderivate, ihre Salze und Ester,
- 17-β-Östradiol und seine esterartigen Derivate.

Gruppe B:

- Beta-Agonisten.
- 2.2 Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:
- a) Heimtiere vom Geltungsbereich der Rechtsvorschriften auszunehmen:
- b) die Verwendung von 17-β-Östradiol bei zur Lebensmittelerzeugung gehaltenen Tieren ganz zu verbieten.
- 2.3 Die Europäische Kommission schlägt nur äußerst begrenzte Änderungen vor, um zu verhindern, dass Heimtiere unnötig leiden müssen, weil keine geeignete Behandlung verfügbar ist, und um den wissenschaftlichen Daten und den Gutachten von Sachverständigen zu 17- β -Östradiol Rechnung zu tragen (1).

3. Allgemeiner Kontext

- 3.1 Nach Artikel 2 a) der Richtlinie 96/22/EG ist das Inverkehrbringen der in Anhang II genannten Stoffe zur Verabreichung an Tiere "aller Arten" verboten.
- 3.2 Ein Vergleich der Preise von Produkten mit thyreostatischer Wirkung macht deutlich, dass eine Anwendung solcher Produkte für zur Lebensmittelerzeugung gehaltene Tiere wirtschaftlich uninteressant ist.
- 3.3 Ihre widerrechtliche Verwendung ist eher mit illegal hergestellten oder importierten Stoffen verbunden. In den vergangenen fünf Jahren konnte keine illegale Anwendung von Stilbenen oder ihren Derivaten sowie Salzen und Estern festgestellt werden.
- 3.4 Mit der genannten Richtlinie ist die Zulassung von Produkten, die Stoffe zur Behandlung der Schilddrüsenüberfunktion bei Heimtieren enthalten, nicht mehr möglich.
- 3.5 Im Jahr 1981 hat die EU mittels der Richtlinie 81/602/EWG die Anwendung von Stoffen mit hormonaler Wirkung zur Wachstumsförderung bei Nutztieren, insbesondere von 17- β -Östradiol, verboten.

⁽¹) "Prevention and Control of Animal Diseases" (http://ec.europa.eu/food/animal/resources/publications_en.htm).

3.6 Mit der Richtlinie 96/22/EG sollte ursprünglich die Verwendung von 17- β -Östradiol und seinen esterartigen Derivaten für jedweden Zweck verboten werden, doch wurden letztlich lediglich die Bedingungen eingeschränkt, unter denen diese Stoffe für andere Zwecke als die Wachstumsförderung verabreicht werden dürfen. 17- β -Östradiol ist uneingeschränkt karzinogen, da es sowohl tumorauslösende als auch tumorfördernde Wirkungen hat.

DE

- 3.7 In dem Bericht, der dem Rat und dem Europäischen Parlament am 11. Oktober 2005 vorgelegt wurde, wird der Schluss gezogen, dass die Anwendung von Alternativen wie Prostaglandinen bereits weit verbreitet und es daher möglich ist, die Verwendung der oben genannten Stoffe für zur Lebensmittelerzeugung gehaltene Tiere ganz zu verbieten.
- 3.8 Heimtiere mit einer Schilddrüsenüberfunktion leiden oftmals, weil immer noch keine geeignete Behandlung verfügbar ist.

Brüssel, den 26. September 2007

4. Bemerkungen

- 4.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss nimmt die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kenntnis.
- 4.2 Die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf 17- β -Östradiol sind die direkte Folge der Maßnahmen gemäß Artikel 11 a) der Richtlinie 2003/74/EG.
- 4.3 Die vorgeschlagenen Änderungen sind sehr begrenzt und notwendig, um zu verhindern, dass Heimtiere unnötig leiden müssen, weil keine geeignete Behandlung verfügbar ist.
- 4.4 Von dem Richtlinienvorschlag betroffen sind Tierbesitzer, niedergelassene Tierärzte, die Tierarzneimittelindustrie und die mitgliedstaatlichen Zulassungsbehörden.
- 4.5 Dieser Vorschlag wird zu einem hohen Schutz der menschlichen Gesundheit beitragen.
- 4.6 Bei neuen Zulassungen ist ein möglicher Missbrauch zu prüfen. Anträge für Produkte, bei denen ein Missbrauch wahrscheinlich ist, können daher abgelehnt werden.

Der Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses Dimitris DIMITRIADIS

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel"

KOM(2007) 368 endg. — 2007/0128 (COD)

(2008/C 10/16)

Der Rat der Europäischen Union beschloss am 26. Juli 2007, den Europäischen Wirtschafts- und Sozial-ausschuss gemäß Artikel 95 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu obenerwähnter Vorlage zu ersuchen.

Da der Ausschuss dem Inhalt dieses Vorschlags vollkommen zustimmt und sich bereits in seinen Stellungnahmen CESE 308/2004 und CESE 1571/2006 vom 26. Februar 2004 bzw. 13. Dezember 2006 (*) dazu geäußert hat, beschloss er auf seiner 438. Plenartagung am 26./27. September 2007 mit 163 gegen 1 Stimme bei 7 Stimmenthaltungen, eine befürwortende Stellungnahme abzugeben und auf den Standpunkt zu verweisen, den er in den oben genannten Stellungnahmen vertreten hat.

Brüssel, den 26. September 2007

Der Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses Dimitris DIMITRIADIS

^(*) Stellungnahmen des EWSA zu dem "Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel" — KOM(2003) 424 endg. — 2003/0165 (COD) (ABI. C 110 vom 30.4.2004) und zu dem "Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. .../... über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel" — KOM(2006) 607 endg. — 2006/0195 (COD) (ABI. C 325 vom 30.12.2006).